

Tendenzbetrieb (2)

Im Betrieb einer Gesellschaft, deren Gesellschafter das Land Niedersachsen und die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. sind, soll die Stelle eines Arbeitsgruppenleiters im Rechenzentrum der Gesellschaft besetzt werden.

Es bewarben sich der Diplom-Mathematiker Dr. W., der seit 1980 bei der Gesellschaft beschäftigt war, und der Diplom-Chemiker Dr. L., der einige Jahre länger beschäftigt und zugleich Mitglied des Betriebsrats war. Die Gesellschaft teilte dem Betriebsrat mit, dass sie beabsichtige, Dr. W. die Aufgabe des Gruppenleiters zu übertragen.

Der Betriebsrat verweigerte die „Zustimmung zu der geplanten Maßnahme“ mit Hinweis auf §99 II Nr. 1 und Nr. 3 BetrVG und führte aus, Dr. L. sei wesentlicher länger mit Betrieb beschäftigt und verfüge über die erforderliche Qualifikation. Grund für die Benachteiligung sei offenbar die Mitgliedschaft des Dr. L. im Betriebsrat. Gegen die anschließende Besetzung der Stelle mit Dr. W. machte der Betriebsrat ein Beschlussverfahren anhängig.

Die Gesellschaft ist der Ansicht die Zustimmung des Betriebsrates sei nicht erforderlich weil die Gesellschaft ein Tendenzbetrieb im Sinne von §118 I Satz 1 Nr. 1 sei und Dr. W. als Wissenschaftler Tendenzträger sei. Der Betriebsrat hat die Auffassung vertreten, die Gesellschaft unterhalte keinen Tendenzbetrieb, da sie im Wesentlichen nur Dienstleistungen für die wissenschaftliche Arbeit der Benutzer der Rechenanlage anbiete.

Prüfen Sie, ob der Betriebsrat zu Recht seine Zustimmung verweigert hat.

Lösungshinweise

Der Fall ist angenähert an die Entscheidung des BAG vom 20.11.1990 (AZ: 1 ABR 87/89) NZA 1991, 513.

Das Arbeitsgericht hatte dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben, das LAG hatte ihn abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits.

Das BAG ist der Auffassung, dass auch in einem Tendenzbetrieb der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Versetzung eines Tendenzträgers nach § 99 I BetrVG zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben sei, Bedenken gegen die geplante Versetzung geltend zu machen. Darüber hinaus habe der Betriebsrat auch ein Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 99 II BetrVG, so dass eine Zustimmung durch Verstreichen der Frist nach § 99 III BetrVG nicht gegeben sei. Angesichts der mangelnden Aufklärung durch das LAG könne das BAG jedoch keine abschließende Feststellung darüber treffen, ob die Gesellschaft wissenschaftlichen Bestimmungen im Sinne von § 118 I Satz 1 Nr. 1 BetrVG diene. Deswegen wurde der Rechtsstreit an das LAG zurückverwiesen. Die wesentlichen Ausführungen des BAG zum Wissenschaftsbegriff finden sich in der Anlage.